

lassen Rechtsanwälten noch Patentanwälte mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien beauftragt; letztere haben nach dem neuen Gesetzentwurf zwar eine rechtsanwaltähnliche Stellung vor den ordentlichen Gerichten, können aber ohne Rechtsanwalt — also allein — eine Partei nicht vertreten.

Nach der herrschenden Rechtsprechung hat der unterliegende Teil die meist sehr erheblichen Kosten der vom Gericht bestellten Sachverständigen und die Kosten der Rechts- und Patentanwälte zu tragen. Abgesehen von diesen hohen Kosten, die durch die nicht zweckentsprechende Besetzung der Kammern oder Senate mit Nurjuristen und durch den Ausschluß der technisch vorgebildeten Patentanwälte vom alleinigen Vertreterrecht entstehen, sind hier die Mißstände noch erheblich größer als im Nichtigkeitsverfahren vor dem Reichsgericht, weil hier von den unteren Gerichten nur die Berliner Gerichte Spezialkammern, sogenannte Patentkammern bzw. Patentsenate, haben. Bei Gerichten, die seltener mit Patentsachen zu tun haben, ist die Rechtsprechung in Patentsachen sowohl in rechtlicher als auch in technischer Beziehung meist sehr mangelhaft, da die Richter weder die technische Materie beherrschen noch die erforderlichen Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen.

Ein Beispiel hierfür: A. hat ein Patent z. B. am 1. Januar 1931 angemeldet, bekanntgemacht wurde die Anmeldung am 20. August 1931. B. hat denselben Gegenstand am 1. Februar 1931 angemeldet. Diese Anmeldung wurde durch ein Versehen des Patentamtes früher — z. B. am 1. Mai 1931 — bekanntgemacht. Nach der Bekanntmachung seiner Anmeldung verklagt A. den B. wegen Patentverletzung. B. macht den Einwand, daß seine zwar jüngere Anmeldung früher bekanntgemacht worden und er zuerst in den Besitz des Rechts gekommen sei. Das Gericht — ein Landgericht einer größeren Stadt — weist die Klage des A. ab mit folgender Begründung:

„Die Bekanntmachung macht das Recht des Anmelders B. einstweilen zum ausschließlichen Recht, und zwar auch gegenüber dem Kläger, der den einstweiligen Schutz erst mit der Bekanntmachung der Anmeldung seines Patentes, die erst am 20. 8. 1931 erfolgte, erlangte. Dabei ist es gleichgültig, daß

der Kläger sein Patent früher angemeldet hatte als B. Für den jetzt bestehenden einstweiligen Zustand kann dieser sich jedenfalls auf die frühere Bekanntgabe seiner Anmeldung befreien.“ — (Die Entscheidung, die aus meiner Praxis stammt, wird in einem der nächsten Hefte der Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte veröffentlicht.)

Wenn ein Gericht einer großen Stadt die grundlegenden Bestimmungen des Patentgesetzes nicht kennt, was kann man dann von Gerichten kleinerer Städte erwarten?

IV. Zusammenfassung.

Aus meinen Ausführungen folgt, daß das Patent, also das Recht, ausschließlich von Technikern geschaffen, dagegen von Juristen vernichtet und ausgelegt wird. Des weiteren ergibt sich, daß ein gerechter und wirksamer Patentschutz nur dann gewährt wird, wenn die Gerichte, die in Patentsachen zu entscheiden haben, sowohl mit technischen als auch rechtskundigen, patentrechtlich vorgebildeten Beisitzern besetzt sind und als Beistände der Parteien Patentanwälte oder Rechtsanwälte und nicht Patentanwälte und Rechtsanwälte zugelassen werden.

Schon seit Jahrzehnten hat der Wunsch aller von der bisher herrschenden Rechtsprechung betroffenen Kreise nach einer solchen Regelung nicht aufgehört zu bestehen. Man hat viel hierüber geschrieben und debattiert. Geschehen ist noch nichts, und auch in dem zur Zeit vorliegenden Gesetzentwurf aus dem Jahre 1929 ist diesem Wunsche in keiner Weise entsprochen worden. Denn auch nach den Bestimmungen dieses Entwurfes wird es dem kleinen Erfinder und den kleinen und mittleren Industriewerken nach wie vor nicht möglich sein, die hohen Kosten der Patentprozesse aufzubringen. Sie werden, wie es bisher fast regelmäßig der Fall war, bereits im ersten Instanzenzug auf der Strecke bleiben oder zum Abschluß eines Vergleichs gezwungen sein, der im Hinblick auf ihre schlechte Position immer zu ihren Ungunsten geht. Bei der nun kommenden Vereinfachung des deutschen Rechts muß diesem Wunsche nach Schaffung eines Patentgerichtshofes in der angegebenen Besetzung im Interesse der Allgemeinheit endlich Rechnung getragen werden.

[A. 83.]

Zur Kenntnis der Färbung von gefälltem Cadmiumsulfid.

Von Prof. Dr. W. J. MÜLLER und Dr. G. LÖFFLER.

(Eingeg. 26. Juli 1933.)

Institut für Chemische Technologie anorganischer Stoffe an der Technischen Hochschule Wien.

Es ist bekannt, daß die Farbe von gefälltem CdS von dem Säuregehalt der Lösung abhängig ist, aus der die Fällung vorgenommen wird, und zwar in der Weise, daß unter sonst gleichen Bedingungen von Temperatur, Cadmiumkonzentration usw. die Farbe mit steigender Acidität dunkler wird.

Die Ergebnisse älterer Forschungen auf diesem Gebiete (bis etwa zum Jahre 1923) sind in Gmelins Handbuch der anorganischen Chemie, 8. Aufl., Bd. Cadmium, S. 114 ff., zusammengestellt; ferner siehe auch Ullmann, Enzyklopädie der technischen Chemie, 2. Aufl., Bd. 2, S. 739 ff., und A. Eibner, Malmaterialienkunde, S. 128 ff., ein Buch, auf welches Wagner¹⁾ in seiner kürzlich erschienenen Arbeit „Über die Strukturforschung auf dem Gebiete der anorganischen Pigmente“ hinweist. Unter den neueren Veröffentlichungen ist neben einigen anderen, z. B. der von Böhm und Niclassen²⁾, in erster Linie eine Untersuchung von Ulrich und Zachariasen³⁾ zu

nennen, in welcher auf röntgenographischem Wege gezeigt wird, daß ein aus CdSO₄-Lösung mit H₂S gefälltes und bei 70° getrocknetes (unter dem Mikroskop anscheinend amorphes) CdS kristallisiert ist, und zwar nach einem kubischen Gitter, während ein CdS, das zwei Stunden in einer Schwefeldampf-atmosphäre bei 700 bis 800° geglüht wurde, ein hexagonales, dem natürlich vorkommenden Mineral Greenockit entsprechendes Gitter besitzt. In dieser Arbeit wird also in eindeutiger Weise bewiesen, daß, genau wie beim ZnS, auch beim CdS zwei Modifikationen vorkommen, die von Ulrich und Zachariasen nach einem Vorschlage Goldschmidis β -Modifikation (kubisch) und α -Modifikation (hexagonal) genannt wurden.

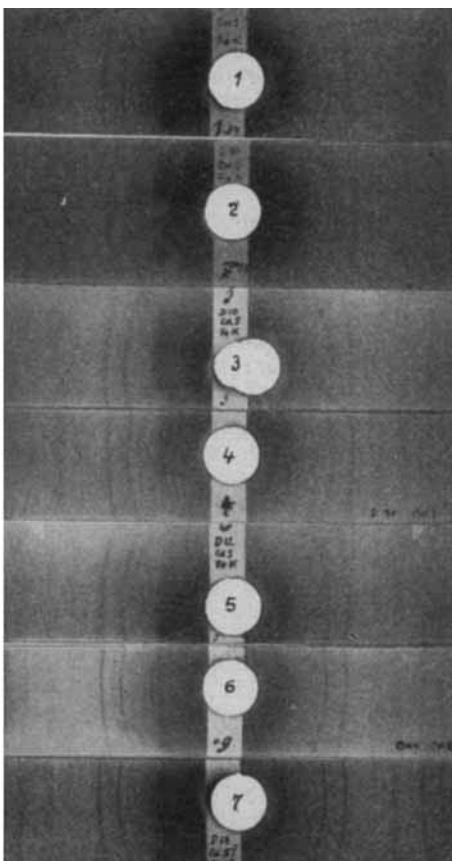
Mit diesem Ergebnis war aber die Frage noch nicht entschieden, ob die Farbunterschiede verschieden sauer gefällter Cadmiumsulfid-Niederschläge ebenfalls auf einer Modifikationsverschiedenheit beruhen, oder ob sie lediglich durch die Größe der Teilchen bedingt sind, wie von verschiedenen Forschern, z. B. Allen und Crenshaw⁴⁾, angenommen wurde.

¹⁾ H. Wagner, Angew. Chem. 46, 439 [1933].

²⁾ J. Böhm u. H. Niclassen, Ztschr. anorgan. allg. Chem. 132, 1 [1923].

³⁾ F. Ulrich u. W. Zachariasen, Ztschr. Krystallogr. Mineral. 62, 260 [1925].

⁴⁾ E. T. Allen u. J. L. Crenshaw, Amer. Journ. Science [4] 34, 341 [1912]; Ztschr. anorgan. allg. Chem. 79, 154 [1913].



Zur Klarstellung dieser Frage wurden von uns CdSO_4 -Lösungen, die durch Auflösen von 5 g $\text{CdSO}_4 \cdot 8/3\text{H}_2\text{O}$ in

75 cm³ H_2O hergestellt wurden, mit steigenden Mengen H_2SO_4 versetzt (in g/l: 0—2,01—16,76—29,40—49,69—98,26—201,34) und unter jeweils gleichbleibenden Bedingungen H_2S eingeleitet.

Die auf diese Weise erhaltenen CdS-Niederschläge wurden nach dem Abfiltrieren mit heißem Wasser bis zur Säurefreiheit gewaschen und getrocknet. Sie weisen mit steigendem Säuregehalt eine deutliche Vertiefung der Farbe von gelb nach orange auf und wurden nun röntgenographisch untersucht⁵⁾.

Aus den beigegebenen Debye-Scherrer-Aufnahmen ist schon deutlich zu ersehen, was dann auch die Berechnung bestätigte, daß die Linien bei allen Präparaten übereinstimmen, also ein und dasselbe Kristallgitter vorliegt.

Die Auswertung der Diagramme ergab in guter Übereinstimmung mit den Angaben von *Ulrich* und *Zachariasen* ein kubisches Gitter mit der Konstanten $a=5,81$ (gegenüber $a=5,280$ bei *U. u. Z.*) Die einzelnen Debye-Scherrer-Aufnahmen unterscheiden sich lediglich in der Schärfe und Schwärzung der Linien, welche bei gleicher Intensität der Primärstrahlung mit steigender Säurekonzentration ansteigen, was auf eine Zunahme der Kristallgröße hinweist.

Hiermit scheint der Beweis geliefert, daß die Farbunterschiede verschieden sauer gefällter Cadmiumsulfide einzig und allein auf die Größe der ausgeschiedenen Kristalle zurückzuführen sind. [A. 82.]

⁵⁾ Die Röntgenaufnahmen wurden von *H. Novotny* und *H. Gatteringer* ausgeführt.

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs, für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Ernannt: Prof. Dr. phil. Dr. agr. h. c. G. Fingerring, Direktor der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Leipzig-Möckern, zum o. Hon.-Prof. für Agrikulturchemie in der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig.

Dr. K. Habmann, Leiter der Abteilung für Pflanzenschutz am Institut für angewandte Botanik in Hamburg, zum Professor. (Arbeitsgebiete: Schädlingsbekämpfung und Drogen- und Arzneipflanzenuntersuchung.)

Direktor Dr. G. Benz, 35 Jahre lang Leiter der Chemischen Untersuchungsanstalt in Heilbronn ist wegen seines hohen Lebensalters und aus Gesundheitsrücksichten aus der Vorstandshaft der Anstalt ausgeschieden. An seine Stelle ist Nahrungsmittelchemiker Dr. B. Szelinski getreten. Dr. Benz batte auch die Leitung der Staatlichen Weinkontrolle des II. württ. Kontrollbezirks inne.

Ausland. Ernannt: Hofrat Prof. Dr. H. Molisch, Wien, zum Ehrendoktor der Hochschule für Bodenkultur dortselbst.

Habilitiert: Dr. G. Herzog, Assistent für Experimentalphysik, Sekretär der Schweiz. Physikalischen Gesellschaft, Zürich, für Physik der Röntgenstrahlen und Radioaktivität an der Technischen Hochschule dortselbst.

NEUE BUCHER

(Zu bestellen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

Das Rhenium. Von Ida und Walter Noddack. Verlag Leopold Voß, Leipzig 1933. Preis brosch. RM. 7,80.

Das fesselnd geschriebene Werkchen ist nicht bloß eine Zusammenstellung alles dessen, was bis zur Niederschrift über das Rhenium bekannt war, sondern eine mustergültige Anleitung, wie man ein neues Element zu entdecken und zu untersuchen hat. Schade, daß sie nicht mehr oft benutzt werden kann! Berzelius, dessen Gedenken sie gewidmet ist, läse

sie sicherlich mit Wohlgefallen und Anerkennung. Man darf das Ehepaar Noddack zur Auffindung der Mangan-Homologen beglückwünschen, aber auch diese, daß sie so ausgezeichnete Entdecker fanden. Beim Lesen des Berichtes erlebt man die Forscherfreuden der Verfasser mit: Wie sie sich auf Grund des Periodischen Systemes ein Bild des unbekannten Elementes machten; wie sie mit Unterstützung der Notgemeinschaft in das gelobte Land der Mineralogen, nach Norwegen, zogen, um die verheißungsvollen Erze aufzuspüren; wie sie das Ziel ihrer Wünsche wirklich fanden; wie sie die wichtigsten Eigenschaften des von ihnen „Rhenium“ getauften Elementes 75 zuerst an wenigen Milligrammen Substanz ermittelten und wie ihnen schließlich ein freundliches Geschick in Gestalt des Generaldirektors *W. Feit* von den Vereinigten Chemischen Fabriken in Leopoldshall die Mühe des weiteren Studiums der umfangreichen Re-Chemie (7 Oxydstufen!) abnahm, indem sich in Rückständen von der Aufarbeitung des Mansfelder Kupferschiefers eine so ergiebige Re-Quelle fand, daß das Element heute zentnerweise zur Verfügung steht. Hiervon machten die Forscher aller Länder schon reichlich Gebrauch; das dem Büchlein beigegebene Literaturverzeichnis umfaßt über 150 Nummern.

Nur darf man den Untersuchungen des Forscher- und Ehepaars über das Bruderelement des Re, das Masurium, voll Spannung entgegensehen.

Aber muß ein Büchelchen von 86 Seiten Text, mit 7 Abbildungen und broschiert, 7,80 RM. kosten, selbst wenn, wie mir Herr Noddack auf eine Anfrage nach der Ursache dieses hohen Preises mitteilte, vom Tempo der Re-Forschung verursachte Änderungen bei der Korrektur eine Kostenssteigerung von 0,90 RM. bedingten? Wollen die Verleger wirklich, daß man wissenschaftliche Werke nur noch in öffentlichen Büchereien findet und daß sich die Empörung des Auslandes über die deutschen Bücher- (und Zeitschriften-) Preise zu immer stärkerer Feindseligkeit steigert? Wenn Zureden und Proteste nichts nützen, muß sich das Reichsministerium für Propaganda der Frage annehmen. Es gibt keine bessere Auslandspropaganda als ein gutes wissenschaftliches Buch und keine schlechtere, als dafür abschreckend wirkende Preise zu fordern.

Alfred Stock. [BB. 124.]